

Gewerbemeldungen

Der Beginn eines Gewerbebetriebes, dessen Einstellung oder eine Änderung der gemeldeten Daten (z.B. der Adresse oder Tätigkeit) ist nach § 14 der Gewerbeordnung umgehend dem Gewerbeamt (Bürgerbüro) anzuzeigen.

Die Meldung hat den Zweck, die Überwachung der Gewerbeausübung zu ermöglichen und dient der steuerlichen Erfassung. Hierzu werden die Meldungen auch automatisch weitergeleitet an verschiedene andere Stellen, z.B. Finanzamt, Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Berufsgenossenschaft, etc.

Eine Gewerbemeldung kann entweder über unsere Online-Funktion unter „Das digitale Rathaus“ oder persönlich vorgenommen werden.